

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Der Eigenbetrieb WABAU beabsichtigt den Neubau einer TW-Versorgungsleitung vom Wasserwerk bis in die Ortslage Baruth umzusetzen.

Diese wird eine PE 100, SDR 11, PEHD 225 x 20,5 sein und vorwiegend Grabenlos verlegt werden.

Nur in einzelnen Teilbereichen wird diese im offenen Graben verlegt.

Die Trassenführung erfolgt vorwiegend über Agrar- und Grünflächen sowie in Wegen mit ungebundener Deckschicht. In der Ortslage ist eine Verlegung in Anliegerstraßen und dessen Seitenbereichen geplant.

In Teilbereichen des Bauvorhabens ist der Bauablauf mit einer naturschutzfachlichen und archäologischen Bauleitung abzustimmen.

## 2. Aufbau der Ausschreibung

Die Baumaßnahme ist in folgende Titel unterteilt:

Titel 1 Baustelleneinrichtung

Titel 2 Verkehrssicherung

Titel 3 Erdarbeiten

Titel 4 Grabenloser Rohrvortrieb

Titel 5 Leitungsbau

Titel 6 Straßenbau und Oberflächen

Titel 7 Stundenlohnarbeiten

## 3. Termine und Bauzeitenpläne

Die Ausführung ist für das 2. Quartal 2026 geplant.

Es ist eine Bauzeit von 40 Werktagen vorgesehen. Vor Baubeginn ist ein grober Bauzeitenplan mit der AIP Plan GmbH abzustimmen und zu übergeben.

Der Baubeginn ist mindestens 14 Tage im Vorlauf bekannt zu geben.

Vor Baubeginn ist ein Termin zur Abstimmung mit der naturschutzfachlichen und archäologischen Baubegleitung durchzuführen.

## 4. Bauleitung/Fachpersonal

Dem AG sind vor Beginn der Baumaßnahme ein Bauleiter und ein vor Ort ständig anwesender Polier zu benennen, deren fachliche Qualifikation nachzuweisen ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor der Aufnahme der Arbeiten durch die naturschutzfachliche, archäologische und die Bauleitung des AG einweisen zu lassen.

## 5. Übergabe / Abnahme

Die Arbeiten werden vom Eigenbetrieb Wabau der Stadt Baruth/Mark als AG abgenommen. Mit der Abnahme sind dem AG alle erforderlichen Unterlagen und

Nachweise in Form einer Abschlussdokumentation zu übergeben. Liegt die Abschlussdokumentation zum Zeitpunkt der Abnahme nicht vor, wird diese verweigert.

## 6. Baugrundverhältnisse

Durch das Ingenieurbüro Fischer, Luckau wurde ein Baugrundgutachten erstellt. Der Baugrundaufschluss erfolgte durch 7 Rammkernbohrungen bis 3,00 m unter Gelände. Unter dem Mutterboden stehen sandige bis bindige Erdstoffe an, das Grundwasser wurde dabei nicht angetroffen, - siehe Baugrundgutachten. Der Boden ist gemäß EBV der Klasse BM 0 zuzuordnen.

## 7. Abrechnungsgrundlagen

Die Abrechnung der Bauleistungen erfolgt durch Aufmaße bzw. nach Bestandsplan. Die Abrechnung Liefer- und Entsorgungsleistungen erfolgt über Lieferscheine und Zertifikatsnachweise bzw. über Entsorgungsnachweise. Die Entsorgungsnachweise für alle von der Baustelle abgefahrenen Abfälle beinhalten Wiegenoten und Übernahmescheine der jeweiligen Verwertungsanlage.

Für Anlagen, die über keine Waage verfügen, erfolgt die Abrechnung über folgende Rohdichten:

- Mineralgemisch 0/45 bis 0/56: 2,2 t/m<sup>3</sup>
- Splitt / Sand 1,7 t/m<sup>3</sup>
- Asphalt 2,5 t/m<sup>3</sup>

Für alle Schüttgüter sowie Asphalt wird grundsätzlich ein Soll-Ist-Nachweis gefordert.

## 8. Vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen

Der ausführende Unternehmer muss sich vor Baubeginn bei den entsprechenden Versorgungsträgern über vorhandene Ver- und Entsorgungsanlagen sowie deren Lage informieren. Er hat sich vor Arbeitsbeginn über vorhandene unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen im Baubereich zu überzeugen und diese bei der Bauausführung entsprechend zu kennzeichnen. Der AN übernimmt die volle Haftung bei Beschädigung fremder Anlagen.

### Versorgungsträger

- NBB - Gas  
NBB Netzgesellschaft Berlin- Brandenburg mbH & Co. KG  
EUREF – Campus 1-2, 10829 Berlin
- e.dis – Strom  
e.dis Energie Nord AG, Zeppelinstraße 48, 14471 Potsdam
- Deutsche Telekom – Telekommunikationsanlagen  
Deutsche Telekom AG, Güterfelder Damm 87-91, 14532 Stahnsdorf

Eigenbetrieb der Stadt Baruth/Mark WABAU – Kanal, Trinkwasser, Steuerkabel sowie SW Kanal

- Stadt Baruth/Mark, Beleuchtung, und weitere

## 9. Bestandsplan

Vom Auftragnehmer ist im Rahmen seiner Abschlussdokumentation gemäß LV Titel Dokumentation ein Bestandsplan der fertigen Arbeit anzufertigen.

## 10. Umweltbelange

Die Bestimmungen der Landesgesetze sind zu beachten. Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu unterlassen, die notwendigen Eingriffe sind auf ein Minimum zu reduzieren. Es gelten die ortsüblichen Arbeitszeiten. Samstagarbeiten sind beim AG zu beantragen.

## 11. Schutz des Erdreiches

Es ist darauf zu achten, dass keine schädlichen Flüssigkeiten in das Erdreich gelangen. Dies gilt insbesondere für das Betanken von Fahrzeugen und bei Öl-wechseln. Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Tropfverlusten an Bau-maschinen und Geräten kommt. Auf der Baustelle sind entsprechende Mittel an Ab-sorptionsmittel für den Notfall vorzuhalten.

## 12. Schutz von Gehölzen im Baustellenbereich

Der vorhandene Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beschädigung zu schützen. Die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern (RSBB) zu beachten. Wurzeln und Kronenbereiche sind ausreichend zu schützen (DIN 18920).

Der Auftragnehmer ist verpflichtet:

a) Vor dem Entfernen von Gehölzen bzw. Gehölzteilen oder Wurzeln ist die Zustimmungen des AG einzuholen.

b) Im Wurzelbereich dürfen keine Bestandteile der Baustelleneinrichtung aufgestellt oder gelagert werden. Des Weiteren dürfen in diesen Bereichen keine Zwischenlagerflächen errichtet werden.

c) Arbeiten mit Chemikalien im Wurzel- und Kronenbereich dürfen nicht durchgeführt werden.

d) Der Wurzelbereich darf mit schweren Maschinen nicht überfahren werden. Bei Notwendigkeit ist der Wurzelbereich entsprechend durch z.B. durch Baggermatten, Vlies und mineralischen Schichten u.dgl. zu schützen.

e) Der Baumschutz ist nicht kraftschlüssig anzubringen.

Bei Beschädigungen oder dem Absterben von Gehölzen, die auf Tätigkeiten des AN zurückzuführen sind, haftet der AN mind. gemäß Wertermittlung nach Koch. Darüberhinausgehende Schadensersatzforderungen Dritter bleiben hiervon unberührt.

## 13. Gewässerschutz

Die notwendigen Genehmigungen für die temporäre Grundwasserabsenkung und Einleitung des anfallenden Wassers sind vom AN vor Baubeginn einzuholen und dem AG in Kopie zu übergeben. Grund-, Schichtenwasser wurde bei der Baugrunduntersuchung nicht angetroffen.

## 14. Acker- und Grünflächen

Die Grün- und Wegeflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herzustellen. Eventuell notwendige Baustraßen sind mit dem Flächenbewirtschafter abzustimmen. Beschädigungen auf Ackerflächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren, daraus resultierende Entschädigungsforderungen gehen zu Lasten des AN und werden nicht gesondert vergütet.

## 15. Nicht wiederverwendbare und überschüssige Materialien

Nicht wiederverwendbare Materialien sind entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß zu Lasten des AN zu entsorgen. Die Entsorgung von Abfällen ist durch Wiegenoten und Übernahmescheine nachzuweisen. Der AN trägt alle Kosten der Entsorgung, einschließlich Kipp- und Entsorgungsgebühren.

## 16. Meldepflicht bei Verdacht auf gefährliche Abfälle

Besteht im Rahmen der Leistungserbringung der Verdacht auf gefährliche Abfälle, ist die Bauleitung des AG umgehend zu informieren. Die Arbeiten in dem betroffenen Bereich sind einzustellen und der Bereich ist zu sichern.

## 17. Materialbestellung

Alle zum Einbau vorgesehen Baustoffe, -materialien und Bauteile sind der Bauleitung des AG vor Bestellung bzw. Anlieferung anzuzeigen und durch diese frei geben zu lassen. Dies trifft im Wesentlichen auf geforderte Zertifikationen und spezifische Beschreibungen sowie vom LV abweichende Spezifikationen zu. Werden nicht freigegebene Baustoffe, -materialien und Bauteile verbaut, so erfolgt das auf eigenes Risiko des AN. Der AG behält sich für diesen Fall vor, einen Rückbau/Austausch und/oder Schadensersatzansprüche zu fordern.

## 18. Aufmaß

Aufmaße sind gemäß VOB/C und nachvollziehbar anzufertigen. Aufmaße sind als Skizzen bzw. Zeichnungen mit entsprechenden Bemaßungen und Berechnungen vorzulegen. Für jede Leistungsposition ist ein gesondertes Aufmaßblatt zu führen. Ausnahmen, wie insbesondere bei Pauschalpositionen, z.B. Positionen der Baustelleneinrichtung, sind mit der Bauleitung des AG abzustimmen. Die Bauleitung des AG ist rechtzeitig vor einer Aufmaßerstellung zu informieren, um ihr die Teilnahme an selbiger zu ermöglichen. Eine prinzipielle Pflicht an der Teilnahme ist hiervon nicht abzuleiten. Aufmaße sind umgehend bzw. zeitnah der Bauleitung des AG zu übergeben und von dieser gegenzeichnen zu lassen.

## 19. Baustelleneinrichtung

Die Ertüchtigung bzw. Herstellung von Flächen der Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerflächen sowie von Baustraßen ist, wenn Gegenteiliges nicht explizit im Leistungsverzeichnis festgehalten ist, Sache des AN. Das Gleiche gilt für die Erschließung der Baustelle mit Medien der Ver- und Entsorgung.

Die Baustelle befindet sich vorwiegend auf Acker- und Grünflächen. In der Ortslage in Anliegerstraße und dessen Seitenbereichen. Notwendige Sperrmaßnahmen sind Sache des AN.

## 20. Vermessungsleistungen

Der AN führt Bestands- und Bauzustandsvermessungen im Rahmen seiner Eigenüberwachung durch. Die Unterlagen sind dem AG auf Verlangen vorzulegen. Das Abstecken von Trassen, das Einholen von Höhenfestpunkten und der daraus auf das Baufeld anzuwendenden Höhe sind, soweit nicht anders im Leistungsverzeichnis ausgewiesen, Sache des AN.

## 21. Nachunternehmer

Die vorgesehenen Nachunternehmer sind mit Angebotsabgabe zu benennen. Nachträgliche Änderungen bezüglich des benannten bedürfen der Zustimmung des AG. Hierbei sind der Grund der Änderung und die Qualifikation des neuen Nachunternehmers darzulegen. Ein Recht auf eine Änderung des im Rahmen des Vergabeverfahrens benannten Nachunternehmers besteht nicht.

## 22. Urkalkulation, Nachträge

Der AN, der den Zuschlag erhält, hat mit Auftragserteilung die Urkalkulation in einem verschlossenen Umschlag beim AG zu hinterlegen.

Nachtragsleistungen sind vor Ausführung anzumelden und schlüssig zu begründen. Nachtragsleistungen sind durch den AG freigeben zu lassen. Nachträge sind nachvollziehbar und mit einer Kalkulationsgrundlage auf Basis der Urkalkulation zu stellen.

Der Bieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Erläuterungen der Bewerbungsbedingungen, der Besonderen Vertragsbedingungen, der Zusätzlichen Vertragsbedingungen und der Zusätzlichen Besonderen Vertragsbedingungen Beachtung gefunden haben und mit in die Kalkulation der Einheitspreise, soweit dies erforderlich war, eingeflossen sind.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Der Bieter (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)